

**studio 44 e.V.**

Grimmelallee 44  
99734 Nordhausen

E-Mail: info@studio44ev.de

Telefon.: 03631 479841

Telefax.: 03212-1321247

Vereinsregister Nordhausen

Nr.: 511

Finanzamt Mühlhausen

St.-Nr.: 157/141/07302

Bankverbindung:

Kreissparkasse Nordhausen

BLZ.: 820 540 52

Konto Nr.: 32 00 00 73

**Gastspielvertrag und Rechnung Nr: \_\_\_\_\_/2010**

zwischen:

studio 44 e.V. Grimmelallee 44, in 99734 Nordhausen  
vertreten durch den Vorsitzenden Tom Landsiedel

und

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

vertreten durch: \_\_\_\_\_ im folgenden Veranstalter genannt.

Ansprechpartner des Veranstalters vor Ort:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Tel: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

Mobil: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

§ 1. Leistungen des Vereins Studio 44 e.V. (entsprechendes bitte Ausfüllen)

Der Verein Studio 44 e.V. verpflichtet sich, beim Veranstalter das Programm:

\_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

zur Durchführung zu bringen.

§ 2. Technische Leistungen des Veranstalters (entsprechendes bitte Ausfüllen)

a) Die Aufführung findet statt in den Räumlichkeiten:

\_\_\_\_\_

b) Die Räumlichkeiten stehen dem Künstler für erforderliche Vorbereitungsarbeiten

ab dem \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr zur Verfügung.

§ 3. Bestandteile des Vertrages

Der Gastspielvertrag kommt unter Einbeziehung des beigefügten Technischen Beiblattes / Bühnenanweisung zur o.g. Veranstaltung und der anhängend abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.

§ 4 - Hotelunterkunft (entsprechendes bitte Ausfüllen oder Streichen)

a) Für die ausreichende Übernachtung von \_\_\_\_\_ Personen trägt der Veranstalter für die Zeit vom \_\_\_\_\_ (Anreise) bis zum \_\_\_\_\_ (Abreise) auf seine Kosten Sorge.

b) Eine Vorauszahlung auf Reisekosten in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro ist bis zum \_\_\_\_\_ zu auf unten stehendes Konto zu überweisen.

§ 5 - Werbung (entsprechendes bitte Ausfüllen oder Streichen)

Der Künstler stellt dem Veranstalter folgendes Informations- und Werbematerial für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung:

\_\_\_\_\_

§ 6 - Honorarregelung (entsprechendes bitte Ausfüllen und/oder Streichen)

a) Für die Durchführung nach § 1 erhält der Verein Studio 44 e.V. vom Veranstalter ein

Gesamthonorar in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro

(in Worten: \_\_\_\_\_ Euro)

b) Als Nebenkosten gilt vereinbart:

Verbrauchsmaterial: \_\_\_\_\_ Euro

Reisekosten: \_\_\_\_\_ Stück Fahrzeug(e) x \_\_\_\_\_ km x Reisekostensatz 0,40 Cent.

oder Reisekosten pauschal: \_\_\_\_\_ Euro

Gesamtbetrag ( Honorar + Nebenkosten) \_\_\_\_\_ Euro

c) Als Zahlungsmittel wird vereinbart: Barzahlung / Verrechnungsscheck / Überweisung auf unser Konto bei der Kreissparkasse Nordhausen, BLZ.: 820 540 52, Konto Nr.: 32 00 00 73.

§ 7 - Erklärung zur Rechtsform des Künstlers

Der als Studio 44 e. V. bezeichnete Vertragspartner ist als eingetragener Verein im Sinne des KSVG eine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Veranstalter ist nicht KSK-abgabepflichtig.

§ 8 - Wirksamkeit (entsprechendes bitte Ausfüllen)

Der Vertrag gilt nur dann als zustandegekommen, wenn das Duplikat dem Verein Studio 44 e. V. bis zum \_\_\_\_\_ gegengezeichnet vorliegt.

Nordhausen, den: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Tom Landsiedel  
Vorsitzender Studio 44 e.V.

\_\_\_\_\_  
Veranstalter

**Technischer Anforderungsbogen** (entsprechendes bitte Ausfüllen und/oder Streichen)

**Fläche:**

Stellfläche Zelt/Zeltdach 12 x 20 Meter inklusive 3 Meter umlaufend Abspannfläche

---

---

**Energie:**

2 x 16 A Steckdosen (Schuko) getrennte Stromkreise für Licht und Ton

---

---

**Auf- und Abbauhelfer:**

Der Veranstalter stellt mindesten \_\_\_\_\_ Helfer für den Auf- und Abbau vor und nach der Veranstaltung.

---

---

**Catering**

Der Veranstalter stellt Speisen und ausreichend alkoholfreie Getränke für \_\_\_\_\_ Personen.

---

Tom Landsiedel  
Vorsitzender Studio 44 e.V.

---

Veranstalter

## Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Gastspielvertrag Studio 44 e.V.

(Anlage zum Gastspielvertrag)

1. Inhalt  
Gegenstand des Gastspielvertrages sowie der AGB sind die Vorbereitung und Durchführung der/des Auftritte/s des Vereins Studio 44 e.V.
2. Honorar / Gage
  - 2.1 Der Gastspielvertrag gilt als Rechnung.
  - 2.2 Die Gage und die Nebenkosten regelt der Vertrag.
  - 2.3 Die Gage und die Nebenkosten sind mit der Beendigung der Darbietung fällig.
  - 2.4 Die Gage und die Nebenkosten sind gesondert auszuweisen.
  - 2.5 Anfallende GEMA-Gebühren trägt der Veranstalter. Studio 44 e.V. stellt eine GEMA-Liste zur Verfügung.
  - 2.6 Abschläge am Honorar (gleich welcher Art) sind nicht zulässig.
  - 2.7 Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
3. Schadenersatz / Haftung
  - 3.1 Erfüllt der Veranstalter seine Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig, darf Studio 44 e.V. vom Vertrag zurücktreten oder einen Ersatzauftritt verlangen. Studio 44 e.V. behält seinen vollen Anspruch auf Zahlung des Honorars und der entstandenen Nebenkosten bei Vorliegen der gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen, wenn der Veranstalter seine Pflichtverletzung zu vertreten hat oder es zu keiner Vereinbarung über einen Ersatztermin kommt. Der Veranstalter hat in diesem Fall die Vertragserfüllung zu beweisen.
  - 3.2 Führt höhere Gewalt zum Ausfall der Veranstaltung, werden beide Vertragspartner von ihrer Leistungspflicht befreit. Als höhere Gewalt gelten z.B. Erkrankungen eines Künstlers, Streiks im Transportwesen, kriegerische Ereignisse, Naturkatastrophen u.ä.
  - 3.3 Ist ein Künstler aus wichtigem Grund (Unfall, Krankheit) nicht in der Lage, den Auftritt durchzuführen, ist der Veranstalter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
  - 3.4 Erfüllt Studio 44 e.V. ohne wichtigen Grund seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, wird er schadenersatzpflichtig.
  - 3.5 Vertragliche und gesetzliche Ersatzansprüche des Veranstalters gegenüber Studio 44 e.V. bei Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit bedingt sind, werden auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt.
  - 3.6 Der Veranstalter haftet für Diebstahl und Beschädigung von Eigentum oder dem Verein überlassenen Gegenständen während der Lagerung in der/den Spielstätte/n während der Auftritte
  - 3.7 Kommt es zu Vorfällen, die eine Durchführung der Veranstaltung Studio 44 e.V. unzumutbar machen (z.B. nachhaltige Störungen durch Besucher, technische Störungen), ist Studio 44 e.V. zum Abbruch der Veranstaltung berechtigt, behält jedoch den vollen Honorar- und Kostenerstattungsanspruch nach Ziffer 3.1.
4. Urheber- und Leistungsschutzrechte
  - 4.1 Video- und Tonaufzeichnungen auf Datenträger (gleich welcher Art) sind gestattet.
  - 4.2 Der Künstler gewährleistet, über die entsprechenden Rechte am Stück zu verfügen.
  - 4.3 Der Künstler unterliegt weder in der Programmgestaltung noch in der künstlerischen Darbietung Weisungen des Veranstalters. Zusätzliche Programmpunkte oder Auftritte Dritter während des Auftritts bedürfen der vorherigen Zustimmung des Künstlers.
5. Randbedingungen, die vom Veranstalter zu gewährleisten sind.
  - 5.1 Der Veranstalter hat die branchenüblichen Vorbereitungen zu treffen und insbesondere die technischen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen für die Veranstaltungsfähigkeit zu schaffen. Er veranlasst die sorgfältige Erfüllung des Technisches Beiblattes (Bühnenanweisung) des Programms.
  - 5.2 Der Veranstalter hat alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und schließt adäquate Versicherungen ab.
  - 5.3 Falls diese Bedingungen nicht eingehalten werden, gilt Ziffer 3.1 AGB.

6. Werbung  
Der Veranstalter verpflichtet sich, die Darbietung mit den ihm zur Verfügung stehenden (üblichen) Werbeträgern, wie z.B. Presse, Rundfunk, Fernsehen oder sonstigen Publikationen anzukündigen.
7. Teilnichtigkeit  
Sollten einzelne Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen davon unberührt. Unwirksame Bedingungen werden durch solche ersetzt, die dem Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.
8. Änderungen und Nebenabreden zum Vertrag  
Änderungen, Ergänzungen und mündliche Nebenabreden zum Vertrag werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich.
9. Datenschutz  
Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms erhobenen Daten gespeichert werden (§ 26 BDSchG).
10. Gerichtsstand  
Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag gilt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, der gesetzliche Gerichtsstand. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Nordhausen, den 01.05. 2009